



## Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch

---

### Statuten

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins ist Urnäsch.

#### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Hauptzweck des Vereins besteht darin, das Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch zu betreiben.

Weitere Zwecke sind insbesondere:

- Erhalt, Schutz und Dokumentation regionaler Kulturgüter, speziell aus dem Gebiet des Appenzeller Brauchtums.
- Erhalt und Förderung des Bewusstseins für Kulturgüter und für das Brauchtum in der Region, aber auch über die Grenzen unseres Kantons hinaus.

Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen:

- durch die permanente Ausstellung als auch durch temporäre Wechselausstellungen zu verschiedenen Themenschwerpunkten im Museum;
- durch Vorträge, Publikationen und Veranstaltungen;
- durch enge Zusammenarbeit mit den Museen im Appenzellerland und der Stiftung für Appenzellische Volkskunde.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
- 3.2 Mitglieder  
Mitglieder des Vereins können einzelne Privatpersonen, Familien und juristische Personen sein.
- 3.3 Ehrenmitglieder  
Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.4 Freimitglieder  
Auf Grund grösserer Zuwendungen können Personen durch Beschluss des Vorstandes zu Freimitgliedern auf Lebenszeit aufgenommen werden.
- 3.5 Rechte der Mitglieder  
Die Mitglieder geniessen im Museum und zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt.
- 3.6 Pflichten der Mitglieder  
Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder entrichten jährlich ihren Mitgliederbeitrag. Ehren- und Freimitglieder sind davon befreit.

### **Art. 4 Finanzierung**

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus:

- Erlösen aus dem Betrieb des Museums
- Mitgliederbeiträgen
- Ertrag aus Vermögen
- Spenden, Legaten, und Sammelaktionen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und gelten bis neue Ansätze festgelegt werden.

## **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

## **Art. 6 Die Hauptversammlung**

6.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
6. Statutenrevision
7. Anträge und Verschiedenes

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Anträge an die HV sind schriftlich spätestens bis Ende Januar einzureichen.

6.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich unter Angabe des Zwecks von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die ausserordentliche Hauptversammlung auf Ersuchen der Mitglieder muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

## **Art. 7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

7.2 Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Führung des Museumsbetriebes verantwortlich. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen finanziellen Mittel wirtschaftlich verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt.

7.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich an die ethischen Richtlinien für Museen (ICOM) zu halten. Dies gilt insbesondere für das dem Museum durch Kauf, Schenkung oder Leihgabe anvertrauten Sammlungsgut.

### **Art. 8 Die Revisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren prüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstatten darüber schriftlichen Bericht.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag beschränkt.

### **Art. 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen muss jedoch seinem Zweck erhalten bleiben. Allenfalls wird die Gemeinde Urnäsch als Treuhänderin eingesetzt, bis sich eine Organisation mit gleicher Zielsetzung bildet.

Urnäsch, Juni 2005

Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch

Der Präsident

Die Vizepräsidentin



Stefan Walser

Erika Meier